

13.10.04

U - Fz - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum
Atomgesetz****A. Zielsetzung**

Der Verordnungsentwurf dient der Anpassung der Obergrenzen der Gebührenrahmen der Kostenverordnung zum Atomgesetz, die seit Inkrafttreten der Kostenverordnung am 23. Dezember 1981 mit Ausnahme der Umstellung von Deutsche Mark auf Euro nicht verändert wurden, an die Lohn- und Gehaltsentwicklung. Die bisherigen Gebührenrahmen lassen aufgrund gestiegenen Verwaltungsaufwandes trotz Steigerung der Effizienz der Verwaltungsverfahren eine kostendeckende Abrechnung gebührenpflichtiger Amtshandlungen sowie eine sachgerechte Anwendung des Äquivalenzprinzips teilweise nicht mehr zu.

B. Lösung

Mit der Zweiten Änderungsverordnung der Kostenverordnung zum Atomgesetz werden die Obergrenzen der in dieser Kostenverordnung festgelegten Gebührenrahmen generell um 100 vom Hundert angehoben. Darüber hinaus wird die Gebührenobergrenze für Verfahren nach § 6 des Atomgesetzes, d.h. für die Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung, um weitere 50 vom Hundert, also insgesamt um 150 vom Hundert erhöht. Da der Verwaltung lediglich eine sachgerechte Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips ermöglicht werden soll, ohne eine generelle Gebührenerhöhung vorzuschreiben, erfasst die Anpassung nur die Gebührenobergrenzen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Der Verordnungsentwurf hat ausschließlich positive Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, da er die Kostendeckung für gebührenpflichtiges Verwaltungshandeln wieder herstellt und die Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermöglicht.

E. Sonstige Kosten

Auf die Betreiber von Kernanlagen können durch die Erhöhung der Gebührenobergrenzen vermehrte Kosten zukommen, die aufgrund des im Detail nicht abschätzbaren Umfangs des gebührenpflichtigen Verwaltungshandelns nicht konkret quantifizierbar sind. Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

13.10.04

U - Fz - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum
Atomgesetz**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 13. Oktober 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Schröder

**Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung
zum Atomgesetz
vom ...**

Auf Grund des § 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 54 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), von denen § 21 Abs. 3 zuletzt durch Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) und § 54 zuletzt durch Artikel 151 Nr. 6 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785; 2002 I S. 2972) geändert worden sind, und in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „500 000 Euro“ durch die Angabe „eine Million Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „50 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird die Angabe „nach § 9b Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „nach § 9b Abs. 3 Satz 2“ und die Angabe „5 000 Euro“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
 - d) Nummer 5 erhält folgenden Wortlaut:
„für Entscheidungen über Anträge nach § 6 des Atomgesetzes 50 bis 2,5 Millionen Euro;“.

- e) In Nummer 6 wird die Angabe „§§ 4, 6 und 9a Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§§ 4 und 9a Abs. 2 Satz 4“ und die Angabe „eine Million Euro“ durch die Angabe „zwei Millionen Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „250 000 Euro“ durch die Angabe „500 000 Euro“ und die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung] geänderten Vorschriften sind auch auf die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden, soweit in diesem Zeitpunkt die Kosten nicht bereits festgesetzt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz sieht die Anpassung der Obergrenzen der Gebührenrahmen, die seit Inkrafttreten der Kostenverordnung am 23. Dezember 1981 mit Ausnahme der Umstellung von Deutsche Mark auf Euro durch das Siebte Euro-Einführungsgesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) nicht verändert wurden, vor. Ausgenommen bleiben die Gebührenrahmen des § 5a Abs. 1, da diese erst am 3. Mai 2000 in Kraft getreten sind und für ausreichend erachtet werden.

Nach § 21 Abs. 3 Satz 3 des Atomgesetzes sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird (Kostendeckungsprinzip). Bei begünstigenden Amtshandlungen kann nach dieser Vorschrift daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden (Äquivalenzprinzip). Aufgrund gestiegenen Verwaltungsaufwandes lassen die bisherigen Gebührenrahmen trotz Steigerung der Effizienz der Verwaltungsverfahren eine kostendeckende Abrechnung gebührenpflichtiger Amtshandlungen sowie eine sachgerechte Anwendung des Äquivalenzprinzips teilweise nicht mehr zu und sind daher entsprechend anzupassen.

Die Verordnung hat ausschließlich positive Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, da sie die Kostendeckung für gebührenpflichtiges Verwaltungshandeln wieder herstellt und die Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermöglicht. Für die Wirtschaft entstehen, insbesondere durch die mögliche Anwendung des Äquivalenzprinzips, zusätzliche Kosten, die aufgrund des im Detail nicht abschätzbaren Umfangs des gebührenpflichtigen Verwaltungshandelns nicht konkret quantifizierbar sind. Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen, die im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming) zu berücksichtigen sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 regelt im Wesentlichen die Anpassung der Obergrenzen der in der Kostenverordnung zum Atomgesetz festgelegten Gebührenrahmen. Da der Verwaltung eine sachgerechte Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips ermöglicht werden soll, ohne jedoch eine generelle Gebührenerhöhung vorzuschreiben, erfasst die Anpassung lediglich die Gebührenobergrenzen.

Zu Nr. 1 a) bis 1 c) und e) und Nr. 2

Die Gebührenobergrenzen werden für Entscheidungen und Festsetzungen i.S.d. § 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und 6 und § 5 Abs. 2 generell um 100 vom Hundert angehoben. Damit soll vor allem der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Lohn- und Gehaltsentwicklung von Dezember 1981 bis Juni 2004 Rechnung getragen werden. In diesem Zeitraum haben sich die tariflichen Stundenlöhne und die tariflichen Monatsgehälter um 92,4 bzw. 92,3 vom Hundert erhöht.¹ Darüber hinaus hat durch die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auch der Umfang der die Gebühren auslösenden Verwaltungstätigkeiten, soweit sie UVP-pflichtig sind, trotz Steigerung der Effizienz der Verwaltungsverfahren erheblich zugenommen. Schließlich entstehen die betroffenen Gebühren größtenteils für begünstigende Amtshandlungen, so dass gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 des Atomgesetzes neben dem Prinzip der Kostendeckung auch das Äquivalenzprinzip Anwendung findet. Die vorgesehene Erhöhung soll wieder den dafür nötigen Spielraum schaffen.

In § 2 Satz 1 Nr. 4 wird darüber hinaus der Verweis auf § 9b des Atomgesetzes korrigiert, da die Gebühren bei Entscheidungen über nachträgliche Auflagen zum Planfeststellungsbeschluss anfallen und nicht bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die nur unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens ist.

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt.

Die Änderung der Paragraphenkette in § 2 Satz 1 Nr. 6 stellt eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 5 des § 2 Satz 1 dar.

Zu Nr. 1 d)

Der im neuen § 2 Satz 1 Nr. 5 geregelte Gebührentatbestand für Entscheidungen über Anträge nach § 6 des Atomgesetzes entspricht der bisherigen Regelung in § 2 Satz 1 Nr. 6 der Kostenverordnung zum Atomgesetz. Dieser Gebührentatbestand wird nunmehr in eine eigene Nummer übernommen, weil die hierfür vorgesehene Erhöhung der Gebührenobergrenze noch um das 0,5-fache über der für die übrigen Tatbestände des § 2 Satz 1 Nr. 6 beabsichtigten Anhebung der Gebührenobergrenzen liegt. Die zur Begründung dieser Anhebung angeführten Argumente, insbesondere die Mehrkosten durch die Einführung der zum Teil auch grenzüberschreitend durchzuführenden Umweltverträglichkeitsüberprüfung, sind auch hinsichtlich der Neubemessung der Gebührenobergrenze für Entscheidungen in Genehmigungsverfahren nach § 6 des Atomgesetzes einschlägig.

Darüber hinaus haben die Energieversorgungsunternehmen im Gegensatz zu den früher durchgeführten Genehmigungsverfahren nach § 6 des Atomgesetzes nunmehr für die Interims- und dezentralen Zwischenlager umfassende, mehrere Genehmigungsschritte betreffende Genehmigungsanträge gestellt, so dass sich der Gegenstand des Genehmigungsverfahrens entsprechend vergrößert hat. Zusätzlich wurde der Prüfungsumfang durch neue Anforderungen, die auf die Entwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik zurückzuführen sind, erhöht. Da der bisherige Gebührenrahmen nach Abschätzung der Gesamtkosten der Genehmigungen durch das Bundesamt für Strahlenschutz zur Erfassung des entsprechenden Aufwands nicht mehr ausreicht, ist eine dem gestiegenen Verwaltungsaufwand und dem erhöhten Personalbedarf von 2,5 Personen je Zwischenlager und Jahr angemessene Erhöhung der Gebührenobergrenze von insgesamt 150 vom Hundert zur Kostendeckung und zur Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips unerlässlich.

Zu Nr. 3

§ 9 Abs. 1 beinhaltet die bereits nach bisherigem Recht bestehende Übergangsvorschrift.

§ 9 Abs. 2 dehnt die Anwendbarkeit der durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz geänderten Vorschriften auf die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängigen Verwaltungsverfahren aus, soweit die Kosten des Verfahrens noch nicht festgesetzt sind. Auf gegenwärtige, zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen kann in verfassungsrechtlich zulässiger Weise eingewirkt werden, wenn nicht ausnahmsweise das Vertrauen des Adressaten darauf, die ihn begünstigende Rechtslage werde sich in der Zukunft nicht ändern, das vom Ordnungsgeber verfolgte Gemeinwohlziel überwiegt. Dies ist hier nicht der Fall.

Das vom Ordnungsgeber verfolgte Gemeinwohlziel der Regelung des § 9 Abs. 2 besteht darin, die von § 21 Abs. 3 Satz 3 des Atomgesetzes geforderte Deckung des mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundenen Personal- und Sachaufwands durch eine entsprechende Bemessung der Gebührenrahmen auch in anhängigen Verwaltungsverfahren sicher zu stellen. Ein etwaiges Vertrauen der Adressaten darauf, dass nach über zwanzig Jahren eine Anpassung der Gebührenobergrenzen zur Berücksichtigung der gestiegenen Löhne und Gehälter nicht erfolgen würde, ist nicht schützenswert, da das Kostendeckungsprinzip für das gesamte Verwaltungskostenrecht gilt und damit gerechnet werden muss, dass die öffentliche Hand die Gebühren zur Deckung des anfallenden Personal- und Sachaufwands auch bei anhängigen Verfahren erhöhen wird. Dies gilt insbesondere für langjährige Genehmigungsverfahren. Auch die bereits bestehende Übergangsregelung in § 9 a.F. der Kostenverordnung zum Atomgesetz dürfte für die Antragsteller als Indiz dafür gelten, dass Änderungen im Kostenrecht üblicherweise rückwirkend auf anhängige Verfahren Anwendung finden werden.

Ebenso wenig besteht hinsichtlich der Neufassung des § 2 Satz 1 Nr. 5, durch die über die generelle Erhöhung der Gebührenobergrenzen um 100 vom Hundert hinaus eine weitere Erhöhung um 50 vom Hundert geregelt wird, ein schützenswertes Vertrauen der Antragsteller.

Mit den in den anhängigen Verfahren zu dezentralen Zwischenlagern umfassend gestellten Genehmigungsanträgen nach § 6 des Atomgesetzes nimmt - für die Antragsteller bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennbar - auch die Dauer der Gesamtverfahren um ein Mehrfaches zu (Dauer bei noch zu bescheidenden neuen Behälterbauarten oder andersartigen Inventaren zehn und mehr Jahre).

Eine den Antragstellern bekannte grundlegende Änderung der verwaltungsmäßigen Bearbeitung der gestellten Genehmigungsanträge für die Aufbewahrung bestrahlter Kernbrennstoffe und eine hiermit verbundene, deutliche Erhöhung der internen Kosten des Bundesamtes für Strahlenschutz ergibt sich zudem aus der von der Bundesregierung mit den Antragstellern vereinbarten Änderung der Entsorgungskonzeption (sog. Konsensvereinbarung vom 14. Juni 2000). Im Gegensatz zu der vergangenen Entsorgungskonzeption sieht diese im Atomgesetz 2002 umgesetzte Vereinbarung vor, dass die Abgabe bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederaufarbeitung vom 1. Juli 2005 an unzulässig ist (§ 9a Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes). Betreiber von Kernkraftwerken haben für den Entsorgungsweg der schadlosen Verwertung dafür zu sorgen, dass ein Zwischenlager innerhalb des abgeschlossenen Geländes des Kernkraftwerks oder in dessen Nähe errichtet wird (standortnahe Zwischenlager).

Diese mit den Antragstellern abgestimmte Änderung der Entsorgungskonzeption führte dazu, dass insgesamt 17 Anträge zur Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente (zwölf standortnahe Zwischenlager und fünf sog. Interimslager) parallel gestellt und auch zeitgleich bearbeitet werden mussten. Unter Berücksichtigung einer ca. zweijährigen Bauzeit für die jeweiligen Lagereinrichtungen und des Verbots der Abgabe bestrahlter Brennelemente zur Wiederaufarbeitung ab dem 01. Juli 2005 bestand für das Bundesamt für Strahlenschutz, - im Interesse der Antragsteller - die Verpflichtung, deutlich mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Bearbeitung der Genehmigungsanträge zu beauftragen, als dies bei den bisher durchzuführenden Verfahren nach § 6 des Atomgesetzes der Fall war. Über die geplante Vorgehensweise waren die Antragsteller zu Beginn der Genehmigungsverfahren vom Bundesamt für Strahlenschutz auch unterrichtet worden.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.